

# Deutscher und Desterreichischer Allpenverein

## Verwaltungsausschuß

Rundschreiben Nr. 30

Durch Rundschreiben Rr. 30 verlieren die Rundschreiben Dr. 10-29 und die Merkblätter 12a-29a ihre Gultigkeit

Stuttgart-R, 27. Nov. 1937. Rriegsbergftr. 30/II, Ruf 255 12.

Un die geebrte Settion

Kissingen Bad

Betr.: Reifezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. November 1937.

Wir bitten, die Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß diese die ausgegebenen Empfehlungen sosort zurückgeben, wenn die beabsichtigte Reise nicht ausgeführt wird. Nur bei Rückgabe der Empsehlungen im Monat der Ausgabe darf der freiwerdende Betrag noch einmal zugeteilt werden.

| er e                     | Buteilung für Dezember 1937 (Abrechnungsf  | für Dezember 1937 (Abrechnungsfrift 22. 12. 1937):  |  |  |
|--|--|---|--|--|
| 1. Reisezahlungsmittel:                                      | Im Bormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können gru<br>Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.<br>Zuteilung für Dezember 1937  | indfählid) nicht von den<br>  |  |  |
| 2. Empfehlungsschreiben — blau:                              | Ueberschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den<br>Folge.<br>Rest it. November-Abrechnung  | nächsten Monaten zur<br>3 Stück   |  |  |
|  | Zufeilung für Dezember 1937:   | Stüd  |  |  |
|  | Insgesamt verfügbar  |   |  |  |
| 3. Nächtigungsgutfcheine — blau                              | Auf allen Empfehlungen müssen die befürworketen Beträ, Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer schreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbestätigung boken und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den näch Es ist unbedingt das Ausstellungsbakum mit der MoDezember einzusehen. Vorausdatierung unzulässig, änder ungen!  (in der Regel für je angesangene RM. 20.— des Kontingent (für Jugend-Gutscheine besondere Regelung!) Rest it. November-Abrechnung | empfehlender Begleiten ist grundsählich ver-<br>often Monaten nach sich,<br>natsbezeichnung<br>ebenso Datums- |  |  |
|  | Reuzufeilung (Laftschrift), im Dezember verfügbar  | Stüd  |  |  |
|  | Insgefamt verfügbar  | 10 Stüd   |  |  |
|  | Reft - Guthaben - Schuld der Settion (einschl. Dezembe   |   |  |  |
| Konto Nr. 21 500 bei der 3<br>Bant: Stuttgart 777). Kier     | Rontingents, der Empsehlungsschreiben und der Nächtigung<br>abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingenomm<br>Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzah<br>bei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich<br>g für Beikräge und nicht für Gutscheine verbucht, was Unter  | sgutscheine ist an Hand<br>iene Betrag auf unser<br>len (Postscheäkonto der                                   |  |  |
| 2. Nach Einsendung der Abrech<br>die nächste Zuweisung abgew | nung dürfen weisere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen nartet werden.  | verden. Vielmehr muß  |  |  |

- 3. Die eingesandten Abrechnungen durfen nachträglich keinerlei Aenderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuweisungen bilben. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine "Empfehlungen" mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
- 4. "Empfehlungen" und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenützt zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger "Empseh-lung" umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats nur dann noch einmal zugeteilt werden, wenn die Zukeikung eines Reisescheds auf Grund der Empsehlung noch nicht erfolgt ist.
- 5. Für "Empfehlungen" und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenütt zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger "Empfehlung" Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind versallen und können nicht mehr andermeitig zugeteilt merben.

- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Drucksachen find mit der Abrechnung einzusenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der ausgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzählen ist, ersolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Puntt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Beisungen des beisliegenden Merkblattes in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
- 1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
  - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürsen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empsohlen werden. Wenn auch eine Höchsternze von RM. 250.— je Ausreise vorgesehen ist, jo sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
  - c) As und BeMitglieder, Jungmannen und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichen; Ehefrauen, die weder As noch BeMitglieder sind, nur dann, wenn nach Bestriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind (mit gesonderter Empsehlung oder durch erhöhte Zuweisung an den Chemann). Seeueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Alleinder Famisiens oder Gruppenreisen (gesonderte "Empsehlung" sur jeden Teilnehmer Vorschrist!) vorgenommen werden, ob Dauerausenthalt (Bension) besabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
- 2. Die dem D. u. De. A.B. zugeteilten Mittel gelten nur für turistische Reisezwecke. Hür Berwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. De. A.B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
- 3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Borgang einzuhalten:
  - a) Die Empfehlungsschreiben find entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Bordruckes auszufüllen und das Nichtzutressend zu streichen. Der besürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gesondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürsen in ke in em Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen blauen Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestättigungen ausstellen. Die Banken und Reisedüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptausschuß ausgegebenen anzuerkennen.
  - die von ihnen ausgestellen für Jahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptausschuß. Desterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten "Empfehlungen" und Gutscheine über den Berwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom B.A. verrechnet werden können.
  - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen:

    1. Reisepaß, 2. Empsehlungsschreiben des Hauptausschusses, 3. gültige Mitgliedstarte. Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Defterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
  - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
  - e) Wenn Reisescheds nicht binnen drei Monaten nach Ausstellung (früher zwei Monate) eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R.E. 142/37 d. R.St. für Dev.-Bew. vom 20. 10. 1937).
  - (d.c. 1220) d. die der Ofterreich-Keise nicht verbrauchten Keisezahlungsmitteln dürsen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Keich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nicht verbrauchte Betrag nuß auf das Postschento Wien Mr. 999, sautend auf "Desterreichische Postsparkasse, deutscher Keiseverkehr" einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Desterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
- g) Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Witglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Witglied und Berleiher machen sich eines Bergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Witglieder und Hüttenpächter eingehend hievon in Kenntnis zu setzen.
- 4. Die Berteisung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von KM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. De. A.B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Berteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit KM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch d. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur sür Grenzbewohner. Egl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Desterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empsohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche österreichischen Fahrtarten, auch ermäßigte, können bereits im Keich gelöst werden.

Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausschuß des D. u. De. A.B.

Beilagen: Merfblatt 30a. 2 Ubrechnungen, Empfehlungsschreiben,

Nächtigungsgutscheine,

Bestätigungstarte.



## Deutscher und Desterreichischer Allpenverein

### Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N., 27. Nov. 1937. Rriegsbergftr. 30/II, Ruf 255 12

#### Merkblatt 30 a zur Verwendung der Nächtigungsgutscheine

Betr. Reisegahlungsmittel, Beilage gu Rundschreiben Rr. 30.

Erlässe der Reichsst. f. Dev.-Bew. Dev.-A. 5/50 189/36 vom 15. 10. 1936, Dev.-A. 5/6906/37 vom 3. 3. 1937.

Durch Merkblatt Rr. 30a verlieren die Merkblätter 12a bis 29a ihre Gültigkeit.

Meu!

Wichtig!

Die seit Februar zur Ausgabe gelangten gelben Gutscheine haben am 15. Oktober 1937 ihre Gültigkeit verloren. Für die Rückgabe der auf den Hükten eingelösten gelben Gutscheine war der 1. November 1937 angesetzt. Daher können auf den Hükten eingelöste gelbe Gulscheine vom V.A. nicht mehr angenommen werden.

Gutscheine, die gemäß 3e und 3d dieser Bestimmungen nicht ausgenuft wurden, können nur noch bis zum 15. Dezember 1937 umgefauscht oder gutgeschrieben merden.

Für die Berwendung der Guticheine gelten folgende Bestimmungen:

- 1. a) Jede reichsdeutsche Sektion erhält für je angesangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein Ausdruck ½ zur Weitergabe und wird hies für mit je KM. 1.— bekastet.
  - b) Für Nächtigung Jugendlicher, die auf den hütten höchstens halbe Mitgliedergebühren zahlen, werden besondere **Jugend-Gutscheine** Ausbruck Jugend im Werte von 2 × Sch. —.50 abgegeben. **Der V.U.** hält diese Gutscheine in Borrat und **gibt sie auf besondere Bestellung an die Sektionen ab.** Diese Gutscheine dürsen nur als Doppelstücke (wie die übrigen Gutscheine) gegen Bezahlung von RM. —.50 je Doppelschein ausgehändigt werden an
    - 1. Jungmannen des D. u. De. U.B. und gleichgestellter Bereine,
    - 2. Jugendgruppenteilnehmer des D. u. De. U.B. und gleichgestellter Bereine, jedoch nur bei Gruppenausstügen unter geeigneter Führung.

Bei Zusendung der Jugend-Gutscheine werden die Sektionen wie bei 1a belastet. Berrechnung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung.

- 2. Ausgabe ber Gutscheine:
  - a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer "Empfehlung" erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Shefrauen und Kinder, für die eine "Empsehlung" ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angesangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stück auf je KN. 10.— Reisezahlungsmittel. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Fall gestattet.
  - b) Auf Antrag teilt der B.A. gemäß 2a mehr Gutscheine zu, wogegen solche Settionen, bei denen der Absat der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, weniger Gutscheine ausgeben mussen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
  - c) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empsohlenen Mitgliedes sauten. Im Nahmen des einem Ehemann oder Vater zugeteilten Devisenkontingentes können Gutscheine auch auf den Namen der Ehefrau bzw. der Kinder ausgestellt werden, wenn diese mindestens Chefrauensoder Kinderausweis besitzen. Gutscheine, die auf den Ehemann sauten, gelten nicht für Ehefrau oder Kinder.
  - d) Die Gusscheine sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Skempel und der Unkerschrift des Sektionsbevollmächsigken zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abrik mit dem Aufdruck "Gut für 1 KM." verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

- e) Der Gutichein mits vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen. Die hüttenbesitsenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namenssertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.
- f) Die ausstellende Sektion dars dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Aussolgung und Berrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzteuerpslichtig.

#### 3. Berrechnung ber Guticheine:

- a) Die Sektion wird für jeden ihr zugekommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie zugleich mit dem Bericht über die Berwendung
  des Keisekontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliesern. Zwei Formblätter
  für die Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A.
  erfolgt, wie ilblich, auf das Konto Kr. 21 500 bei der Deutschen Dank und
  Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Berwendungszweck ausdrücklich
  auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Bermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
- b) Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entsallen zuzüglich jener Gutscheine, die lauf 3b nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von solgenden Ausnahmen, in denen der Gegenswert der Gutscheine vom B.A. ersetzt wird:
- c) Die Keise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nächtigungsgulscheinen nuch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzusenden. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt desse eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, das die Reisezühlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
- d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Rrankheit, Unsall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzusühren oder zu beenden. In diesem Fall ersehen wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empsehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.
- 4. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsbeutschen Sektion außerhalb des reichsbeutschen Mährungsbereiches, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nächtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nächttgung sind bar zu bezahlen; Wenigerkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
- 5. Die Nächtigungsgutscheine durfen auch auf sektionseigenen, in Desterreich gelegenen, Schihütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte stat hieraus eine Berwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
- 6. Die hüttenbesigende Sektion erhält vom Berwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinelhe sur jeden eingelösten Gutschein RM. —50, für jeden Doppelguischein RM. 1.— rüdvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.A. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zumächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben. Sie sollen laufend geordnet dem B.A. eingesandt werden.
- 7. Die Berwendung der Gutscheine wird vom B.A. streng überwacht. Insbesondere ist sede Uebertragung oder der Bersuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Witgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbestigenden Sektionen strengstens unzuweisen und zu überwachen.
- 8. Diese Hüttengutscheine können nur in Berbindung mit "Empfehlungen" oder dem nachgewiesenen Besitz von Reisezahlungsmitteln ausgestellt werden und dürsen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Desterreich reisen, nicht verabsolgt werden.

Verwalfungsausichuz des D. u. De. A.V.

gez .: Dr. F. Weiß.

Diefe Abrechnung ift mit dem 22. Dezember 1937 abzuschließen und dem 3.A. einzusenden. Seboch ift doppelte Aussertigung für den B.A. nicht erforderlich,

Seftion: Bad Kissingen

VLB- 25. 11. 37. — 900.

Abrechnung für Monat Dezember 1937.

An den Verwaltungs-Ausschuß des D. und De. Allpenvereins, Stuttgart-N, Kriegsbergstr. Nr. 30/II Die gesertigte Sektion hat das ihr für Monat Dezember 1937 zugewiesene Kontingent, die Nächtigungsgutscheine und die "Empfehlungen" verwendet wie folgt:

| empfohlenen Mitgliedes   |   |  | ugeteilter 3ahl ber<br>Betrag Gutscheine<br>Gutscheine                        | n Dauer<br>der Reise |
|--|---|--|---|----------------------|
| K e  | i n e   | Zuteil   | u n g   |                      |
|  |   |  |   |                      |
|  |   |  |   |                      |
|  | <u>D</u>  | p_p_p_e_1  |   |                      |
|  | •   |  |   |                      |
|  |   |  |   |                      |
|  |   |  |   |                      |
|  |   |  |   |                      |
| i Raummangel Fortletzung der Aufzählung in der S   | Unlage<br>Zujammen:                                   |  |   |                      |
|  | 3ujamn  | nenstellung der Berwendu                             | ng 2. Empfehlungen  | 3. Gutscheine        |
| der Reisezahlungsmittel  | Vorrat la   | ut lehter Abrechnung<br>1-11-37                      | 3 Stüd  | 10 66                |
| om B.A. zugeteilter Gesamtbetrag f. d. Monat   |   | eit der letten Abrechnung                            | == Stüd   | Sti                  |
| upfohlen insgef. laut<br>ger Aufstellung . RM  |   | insgefamt  |   | 10 616               |
| 750  | Ĭ   | im (fd. Monat *)                                     |   | Stű                  |
| en für die ausgegebenen Nächtigung<br>auptausschusses des D. u. De. Alfpe<br>durch Banküberweisung mittels der<br>durch BostschÜberweisung (Einzahl<br>durch | sgutscheine f<br>nbereins bei<br>Bank<br>ung) auf das | der Deutschen Bank und 2<br>PostschKto. Stuttgart 77 | habe ich auf l<br>Diskontogesellschaft Filiale<br>7 der vorgenannter Fil. Str | Stuttgart bezahlt ** |
| Den Verwendungszweck des Betra   |   | O UCIDEL DENIMBERS DETMETA                           |   | 1 <u></u>            |